

Bayerische Apothekerversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Informationsbroschüre

Stand: 1. Januar 2019



IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Apothekerversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 01 09

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 7100

Fax: 089 9235 7041

E-Mail: bapv@versorgungskammer.de

www.bapv.de

Druck

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG

Traunreuter Straße 7

82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelfoto

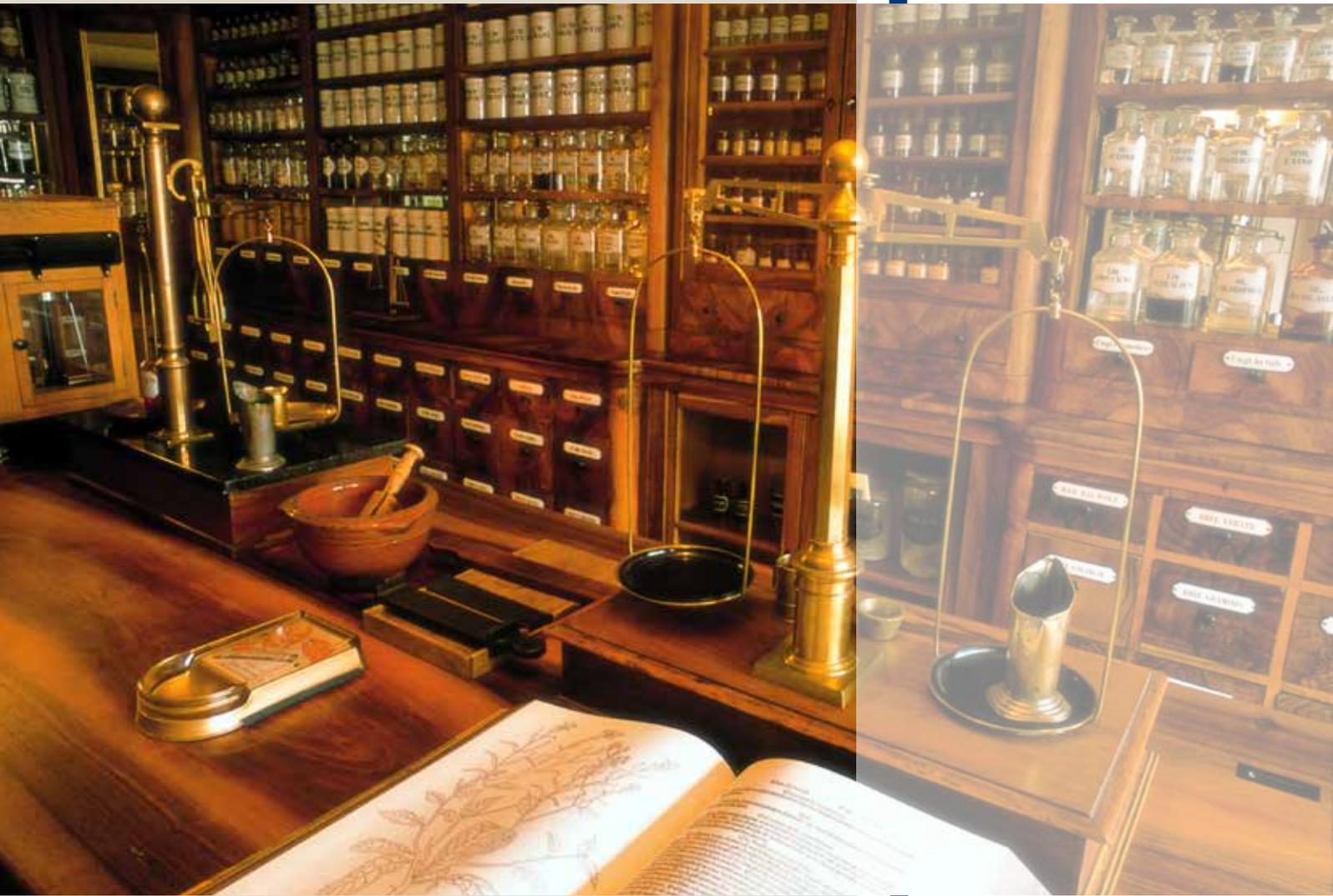
© fleischipixel - Fotolia.com

Seite 4: © Udo Kroener - Fotolia.com

Seite 12: © HappyAlex - Fotolia.com

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	5
	Historie	5
	Verwaltung / Organisation	5
	Rechtsgrundlagen	5
2.	Mitgliedschaft	6
	Pflichtmitgliedschaft	6
	Ausnahmen	6
	Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft	6
	Ende der Pflichtmitgliedschaft	7
	Freiwillige Mitgliedschaft	7
	Rechtsverhältnis nach Ende der Mitgliedschaft und Überleitung von Beiträgen	7
3.	Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	8
	Selbständige	8
	Angestellte	8
	Hinweise	8
4.	Beiträge	9
	Allgemeines	9
	Selbständige	9
	Beiträge für angestellte Mitglieder mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung	10
	Beitragsermäßigungen	10
	Sonstige Beitragsregelungen	11
	Freiwillige Mehrzahlungen	11
	Steuerliche Aspekte	11
5.	Leistungen	13
	Finanzierungsverfahren	13
	Allgemeine Grundsätze des Verrentungssystems	13
	Versorgungsleistungen	16
	Steuerliche Aspekte	19
6.	Sonstiges	20
	Kindererziehungszeiten	20
	Nachversicherung	20
	Hinweise zur Beitragszahlung	20
	Weitere Hinweise	21
7.	Kontakt	22



1. ALLGEMEINES

Historie

Die Bayerische Apothekerversorgung wurde 1925 auf Initiative des Berufsstands der Apotheker/innen in Bayern gegründet. Sie ist das zweitälteste Versorgungswerk in Deutschland. Zunächst hatte das Versorgungswerk eine Zusatzversorgung bei Berufsunfähigkeit und eine Hinterbliebenenversorgung zum Aufgabenschwerpunkt. Seit den 1960-er Jahren wurde die Bayerische Apothekerversorgung zu einer Vollversorgung ausgebaut um den Berufsangehörigen eine effiziente und auf deren Bedürfnisse zugeschnittenen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu bieten.

Staatsverträge mit dem Freistaat Bayern ermöglichen Apothekerinnen und Apothekern in Rheinland-Pfalz (seit 1970), Baden-Württemberg (seit 1978) sowie dem Saarland (seit 1985) die Mitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung.

Verwaltung / Organisation

Die Bayerische Apothekerversorgung ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie ist mit über 40.000 Mitgliedern und Versorgungsempfängern das größte Apothekerversorgungswerk in Deutschland. Sie wird verwaltet und gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer.

Das Versorgungswerk hat das Recht auf Selbstverwaltung und regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Die Satzung und deren Änderungen werden vom Landesausschuss beschlossen, der ausschließlich aus dem Kreis der Berufsangehörigen besetzt ist. Der Landesausschuss setzt sich aus 34 Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag der Apothekerkammern (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Dauer von vier Jahren in den Landesausschuss berufen werden.

Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Dieser berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor und beschließt in besonderen Angelegenheiten (z. B. bei Erwerb von Immobilien).

Die Aufgaben und Befugnisse des Landesausschusses ergeben sich aus Art. 4 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG). Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt der Bayerischen Versorgungskammer, einer Behörde des Freistaats Bayern.

Die Bayerische Apothekerversorgung untersteht der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das die Rechtsaufsicht im Benehmen mit den Staatsvertragsländern ausübt.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks sind das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung, die Satzung des Versorgungswerks und die Staatsverträge mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht des Versorgungswerks.

2. MITGLIEDSCHAFT

Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung knüpft an die Pflichtmitgliedschaft in einer Landesapothekerkammer im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung an. Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind demnach alle Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes, ein Vertragsabschluss ist hierfür nicht notwendig.

Bei Pharmazeuten/innen im Praktikum, beginnt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk mit Aufnahme der pharmazeutischen Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung.

Ausnahmen

In einigen Fallkonstellationen kann trotz Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer bzw. bei Pharmazeuten/innen im Praktikum trotz Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich keine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung begründet werden.

So sind Berufsangehörige, die bei Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft

- berufsunfähig sind,
- die Regelaltersgrenze erreicht haben oder
- zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit nur bis zu drei Monate im Zuständigkeitsbereich tätig sein wollen,

von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen.

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder können in bestimmten eng begrenzten Ausnahmefällen eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung beantragen. Die Befreiungstatbestände sind in der Satzung abschließend geregelt.

Eine Befreiung ist möglich, wenn

- Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 oder 2 SGB VI (z. B. als Beamter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder bei geringfügiger Beschäftigung) gegeben ist,
- jemand in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung der Ausbildung unentgeltlich tätig ist,
- keine berufliche Tätigkeit als Apotheker/in ausgeübt oder der Beruf dauerhaft aufgegeben wird,
- bereits Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk besteht und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet werden,

- Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung im Ausland beibehalten oder begründet werden muss,
- bei Mitgliedschaftsbeginn die Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegelds erreicht ist.

Die Befreiung wirkt, solange der Befreiungsgrund besteht. Ein (nachträglicher) Verzicht auf die Befreiung ist bei Fortbestehen des Befreiungsgrundes nicht möglich. Erst wenn der Befreiungsgrund entfällt, entsteht wieder Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Eine Veränderung der Tatsachen, die zur Befreiung führten, ist dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

Ende der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk kann nicht durch eine Kündigung beendet werden, da kein privatrechtlicher Vertrag mit dem Versorgungswerk abgeschlossen worden ist. Die Pflichtmitgliedschaft endet vielmehr durch

- Befreiung (zu den Gründen siehe oben stehende Ausführungen)
- Wegfall der mitgliedschaftsbegründenden Voraussetzungen (z. B. Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer).

Der Bezug einer Rente führt im Übrigen nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft; diese bleibt in diesem Fall bestehen.

Freiwillige Mitgliedschaft

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Sie setzt neben einem entsprechenden Antrag zum einen voraus, dass unmittelbar zuvor eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestanden hat und zum anderen, dass insbesondere keine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk, keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, kein Beamtenverhältnis oder kein ähnliches Versicherungsverhältnis in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung besteht.

Für die freiwilligen Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten, d. h. sie müssen Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Im Gegensatz zur Pflichtmitgliedschaft kann das Versorgungswerk freiwillige Mitglieder ausschließen, wenn z. B. die Mitglieder mit der Beitragszahlung in Verzug sein sollten.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet auch, wenn ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis nachfolgt oder eine Pflichtmitgliedschaft erneut entsteht.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann ebenso durch das Mitglied gekündigt werden.

Rechtsverhältnis nach Ende der Mitgliedschaft und Überleitung von Beiträgen

Schließt sich an die Pflichtmitgliedschaft keine freiwillige Mitgliedschaft an, bleiben die erworbenen Anwartschaften auf Versorgung aufrechterhalten. Aus diesen Anwartschaften erhalten die ehemaligen Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene Leistungen aus der Bayerischen Apothekerversorgung.

Wechselt das ehemalige Mitglied in ein anderes inländisches Versorgungswerk der Apotheker, können auf Antrag die bisher geleisteten Beiträge an das neue Versorgungswerk übergeleitet werden, wenn die Mitgliedschaft maximal 60 Monate gedauert hat und die weiteren Voraussetzungen gemäß der Satzung und des jeweiligen Überleitungsabkommens vorliegen.

3. BEFREIUNG VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Selbständige

Mitglieder des Versorgungswerks, die ihren Beruf ausschließlich selbständig ausüben, unterliegen in der Regel nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Versorgungswerk ist in diesem Fall die wesentliche Säule für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie für die Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Angestellte

Die Mitglieder, die ihren Beruf in einem Angestelltenverhältnis ausüben, sind (zunächst) auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie haben allerdings grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nur möglich, wenn das Mitglied zum einen Pflichtmitglied im Versorgungswerk und in der Apothekerkammer oder als „Pharmazeut/in im Praktikum“ Pflichtmitglied im Versorgungswerk ist. Zum anderen muss es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine berufsspezifische, d. h. um eine Tätigkeit als „Apotheker/in“ oder als „Pharmazeut/in im Praktikum“ handeln.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist immer auf die konkret ausgeübte Tätigkeit zu beantragen. Bei jedem Wechsel der Beschäftigung (z. B. Arbeitgeberwechsel bzw. wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber) muss ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden, da die bisherige Befreiung nicht mehr weiter gilt, auch wenn es sich weiterhin um eine berufsspezifische Tätigkeit handeln sollte.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses oder der sozialversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit diesem Zeitpunkt bei der Bayerischen Apothekerversorgung eingeht, ansonsten erst ab Antragseingang bei der Bayerischen Apothekerversorgung. Das Versorgungswerk bestätigt den Zeitpunkt des Antragseingangs, den Zeitpunkt des Beginns, das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft und leitet den Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) weiter.

Die Entscheidung, ob eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist, trifft die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Bayerische Apothekerversorgung ist hierfür nicht zuständig!

Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund direkt mitgeteilt. Das Versorgungswerk erhält einen Abdruck des Schreibens.

Hinweise

Der Antrag kann auf der Internetseite des Versorgungswerks heruntergeladen werden unter „Downloads“ bei www.bapv.de.

Weitere Informationen stehen ebenfalls auf unserer Internetseite www.bapv.de unter „Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung“.

4. BEITRÄGE

Allgemeines

Die Mitglieder des Versorgungswerks entrichten zur Finanzierung ihrer späteren Versorgungsleistungen Versorgungsabgaben (Beiträge). Die Höhe der Beiträge hängt von der Beschäftigungsart und von der Höhe des Einkommens ab.

Die Beiträge werden zum Monatsende fällig.

Selbständige

Selbständige Apotheker/innen zahlen als Pflichtbeitrag den Beitrag, der dem jeweiligen Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (Regelbeitrag).

Dieser Regelbeitrag kann auf Antrag nur für das laufende Kalenderjahr ermäßigt werden.

Beitragsermäßigung auf 70% des Höchstbeitrags

Es besteht die Möglichkeit, den Pflichtbeitrag auf 70% des Regelbeitrags festsetzen zu lassen. Besondere Gründe für die Reduzierung oder Nachweise z. B. über die Einkommenssituation sind nicht erforderlich.

Einkommensabhängige Veranlagung

Eine weitergehende Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn nachweislich das beitragspflichtige Einkommen 7/10 der für das Jahr der beantragten Beitragsermäßigung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht wird.

Der Beitrag wird in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Gewinn festgesetzt. Dabei wird die Gewinngrenze von 70% aus der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, mindestens ist ein Beitrag von 40% vom Regelbeitrag zu entrichten.

Beispiele:

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 80.400,00 Euro (2019); der Beitragssatz bei 18,6% (2019). 7/10 der Beitragsbemessungsgrenze ergeben 56.280,00 Euro.

1. Sie haben ein Einkommen in Höhe von 60.000,00 Euro.
Das Einkommen liegt über 7/10 der Beitragsbemessungsgrenze. Es werden daher 70% des Höchstbeitrags, d. h. 10.468,08 Euro/Jahr bzw. 872,34 Euro/Monat, festgesetzt.
2. Sie haben ein Einkommen von 40.000,00 Euro.
Das Einkommen liegt unter 7/10 der Beitragsbemessungsgrenze. Es werden daher 18,6% (2019) von 40.000 Euro, d. h. 7.440,00 Euro/Jahr bzw. 620,00 Euro/Monat, festgesetzt.
3. Sie haben ein Einkommen von 30.000,00 Euro.
Das Einkommen liegt unter 7/10 der Beitragsbemessungsgrenze. Bei dem Beitragssatz von 18,6% (2019) würde sich grundsätzlich ein Beitrag in Höhe von 5.580,00 Euro/Jahr bzw. 465,00 Euro/Monat ergeben. Diese Beitragshöhe liegt unter 40% des Höchstbeitrags, sodass die Untergrenze von 5.981,76 Euro/Jahr bzw. 498,48 Euro/Monat anzusetzen ist.

Beiträge für angestellte Mitglieder mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Ab dem Tag, ab welchem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt, sind die gleichen Beiträge an die Bayerische Apothekerversorgung zu zahlen, die ohne diese Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären.

Maßgebend für die Beitragsbemessung der Angestellten ist das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Werten.

Beitragsermäßigungen

Eine Beitragsermäßigung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

Beiträge für angestellte Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und liegt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, entrichten die Mitglieder den Rentenversicherungsbeitrag aus den Einnahmen dieser Beschäftigung an die gesetzliche Rentenversicherung. Daneben ist ein Pflichtbeitrag in Höhe des Mindestbeitrags an die Bayerische Apothekerversorgung zu zahlen.

Beiträge während Mutterschutz und Elternzeit

Grundsätzlich wird bei Mutterschutz und Elternzeit, soweit kein Berufseinkommen erzielt wird, der Mindestbeitrag entrichtet.

Auf Antrag kann der halbe Mindestbeitrag gezahlt oder die Beitragsfreistellung in Anspruch genommen werden. Der Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Beiträge bei Nichttätigkeit

Wird keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielt, ist der Mindestbeitrag zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Mindestbeitrag auf die Hälfte ermäßigt. Der Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Beiträge bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag zu entrichten. Der Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Beiträge für Mitglieder, die sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen könnten

Eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag können Mitglieder in Anspruch nehmen, die von einer möglichen Befreiung vom Versorgungswerk keinen Gebrauch machen (z. B. bei Amtentätigkeit, bei Auslandstätigkeit, bei bereits bestehender Pflichtmitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk mit umfassender Beitragspflicht). Der Antrag kann nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Sonstige Beitragsregelungen

Sonderregelungen beitragsrechtlicher Art bestehen z. B. für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende und gesetzlich Krankenversicherte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Krankengeld beziehen bzw. bei Bezug von Verletztengeld oder Pflegeunterstützungsgeld. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt für diesen Personenkreis eine Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit, den Bund oder die Pflege- bzw. die Krankenkasse.

Freiwillige Mehrzahlungen

Über die Pflichtbeiträge hinaus können grundsätzlich freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung der Versorgungsleistungen geleistet werden. Dabei dürfen die freiwilligen Mehrzahlungen zusammen mit den Pflichtbeiträgen die allgemeine Einzahlungshöchstgrenze des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.

Die freiwilligen Mehrzahlungen werden in gleicher Weise wie Pflichtbeiträge verrentet. Für die Verrentung von freiwilligen Mehrzahlungen ist, wie bei Einzahlungen für Pflichtbeiträge, der Tag des Zahlungseingangs maßgebend.

Freiwillige Mehrzahlungen können jederzeit, bis auf bestimmte Sonderkonstellationen, entrichtet werden z. B. durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag.

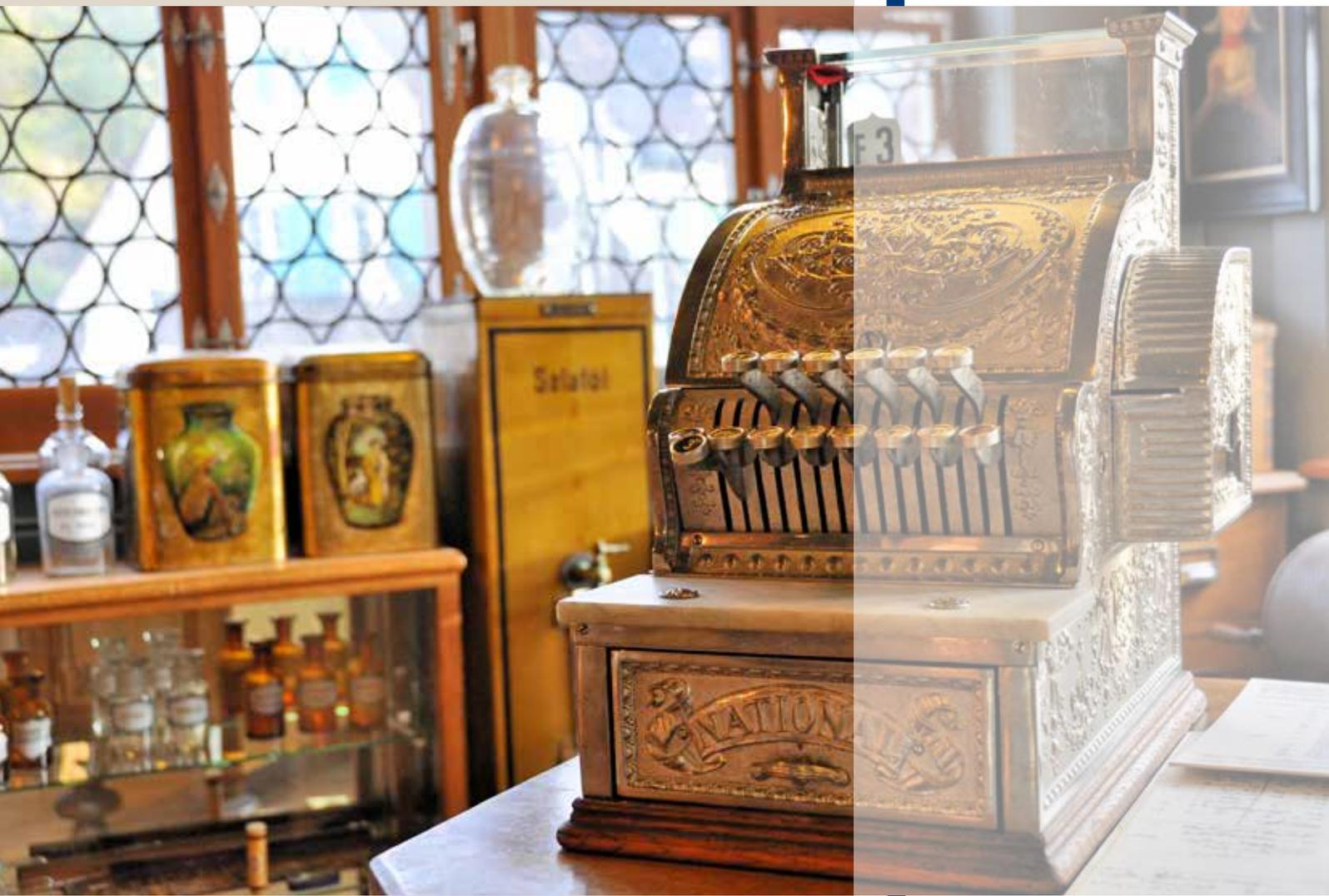
Sobald eine Einzahlung als freiwillige Mehrzahlung deklariert, verbucht und dementsprechend mit dem Verrentungssatz zum Einzahlungszeitpunkt bewertet ist, steht sie nicht mehr zur Disposition des Mitglieds. Insbesondere ist keine Rückzahlung an das Mitglied mehr möglich, im Übrigen ist auch eine Anrechnung auf Pflichtbeiträge für **künftige** Zeiträume ausgeschlossen.

Die Satzung sieht lediglich für eine Fallkonstellation eine Ausnahme vor:

Freiwillige Mehrzahlungen können auf Pflichtbeiträge angerechnet werden, wenn sich **nachträglich** für das jeweilige Kalenderjahr eine Erhöhung des Pflichtbeitrages ergibt.

Steuerliche Aspekte

Beiträge können in bestimmten Umfang (§ 10 Abs. 4a EStG) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei den Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG.



5. LEISTUNGEN

Finanzierungsverfahren

Die Leistungen des Versorgungswerks wurden bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens finanziert. Zum 1. Januar 2015 wurde das Finanzierungssystem um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens (oDPV) ergänzt. Das neue Finanzierungsverfahren verbindet nunmehr Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahrens. Hierdurch wird eine einseitige Abhängigkeit sowohl von der wirtschaftlichen Situation der Berufsstände als auch von der Kapitalmarktentwicklung vermieden. Die Beiträge werden - wie bisher schon - nach versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben sicher, wertbeständig und rentierlich angelegt, um einen Kapitalstock für die Ansprüche der Mitglieder zu bilden. Dieser muss jedoch nicht jederzeit vollständig ausfinanziert sein, da in den Rechnungsgrundlagen neben dem Rechnungszins noch weitere Elemente in die Kalkulation mit einbezogen werden.

Allgemeine Grundsätze des Verrentungssystems

Rentenpunkte

Das Mitglied erwirbt mit Einführung des oDPV zum 1. Januar 2015 durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der gezahlten Beiträge mit einem alters- und geburtsjahrabhängigen Bewertungsprozentsatz. Die Höhe der Rentenpunkte lässt sich demnach aus folgender Formel ableiten:

$$\text{Beitrag} \times \text{Bewertungsprozentsatz} = \text{Rentenpunkt}$$

Grundlage für die Berechnung eines Ruhegelds sind demnach die Einzahlungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen), die anhand einer Bewertungsprozentsattabelle in Rentenpunkte umgerechnet werden. In dieser Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist, werden die versicherungstechnischen Annahmen - wie z. B. der Rechnungszins, die Lebenserwartung und sonstige biometrische Faktoren berücksichtigt. Annahmen dieser Art bedingen zwangsläufig auch periodische Veränderungen, die die Abänderung der Tabellenwerte nach sich ziehen können. Aufgrund des Zinseszins-effektes werden die in den einzelnen Kalenderjahren eingezahlten Beiträge altersabhängig unterschiedlich bewertet, d. h. früher eingezahlte Beiträge werden höher bewertet als später geleistete Beiträge.

Nachfolgend ist die Bewertungssattabelle der Jahrgänge ab 1967 (Satzungsstand 1. Januar 2019) dargestellt. Die Übergangsregelungen für ältere Geburtsjahrgänge sind in Tabelle 1 der Satzung abgedruckt, bzw. stehen im Internet für die einzelnen Jahrgänge unter "Für unsere Mitglieder" / „Versorgungsleistungen“ / „Verrentungstabellen“ zur Verfügung.

Alter im Jahr des Beitragseingangs	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr des Beitragseingangs	Bewertungsprozentsatz
20	14,0%	28	11,6%
21	13,7%	29	11,4%
22	13,4%	30	11,1%
23	13,1%	31	10,8%
24	12,8%	32	10,6%
25	12,5%	33	10,3%
26	12,2%	34	10,1%
27	11,9%	35	9,9%

Alter im Jahr des Beitragseingangs	Bewertungsprozensatz	Alter im Jahr des Beitragseingangs	Bewertungsprozensatz
36	9,6%	52	6,7%
37	9,4%	53	6,5%
38	9,2%	54	6,4%
39	9,0%	55	6,2%
40	8,8%	56	6,1%
41	8,6%	57	6,0%
42	8,4%	58	5,9%
43	8,2%	59	5,8%
44	8,0%	60	5,7%
45	7,8%	61	5,6%
46	7,7%	62	5,6%
47	7,5%	63	5,5%
47	7,3%	64	5,4%
49	7,1%	65	5,2%
50	7,0%	66	5,1%
51	6,8%	67	5,0%

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Zur Verdeutlichung wird nachfolgend eine Berechnung beispielhaft dargestellt:

Ein im Jahr 1992 geborenes Mitglied leistet im Jahr 2019 Pflichtbeiträge in Höhe von 10.000,00 Euro.

Das Alter im Jahr der Beitragszahlung ermittelt sich aus dem Kalenderjahr der Einzahlung abzüglich des Geburtsjahrs: $2019 - 1992 = 27$.

Der Bewertungsprozensatz ergibt sich aus der oben aufgeführten Tabelle. Für das Geburtsjahr 1992 und das entsprechende Alter 27 beträgt der Bewertungsprozensatz 11,9%.

Die Einzahlung in Höhe von 10.000,00 Euro wird daher mit dem Bewertungsprozensatz von 11,9% multipliziert. Das Mitglied hat durch seine Beitragsleistung im Jahr 2019 1.190 Rentenpunkte/Jahr bzw. 99,17 Rentenpunkte/Monat erworben.

Leistet das Mitglied im Jahr 2020 Beiträge in Höhe von 10.000,00 Euro, ändert sich der Bewertungsprozensatz, da nunmehr das Alter 28 zugrunde zu legen ist. Für das Geburtsjahr 1992 und das Alter 28 wurde ein Bewertungsprozensatz von 11,6% festgelegt.

Durch seine Beitragszahlung im Jahr 2020 würde das Mitglied 1.160 Rentenpunkte erwerben ($10.000,00 \text{ €} \times 11,6\% = 1.160 \text{ Rentenpunkte/Jahr bzw. } 96,67 \text{ Rentenpunkte/Monat}$).

Die Summe aller in den einzelnen Jahren erworbenen Rentenpunkte ergibt die Gesamtanwartschaft in Rentenpunkten.

Rentenbemessungsfaktor

Die Höhe des Ruhegelds steht erst bei Einweisung des Altersruhegelds fest.

Für den individuellen Rentenanspruch nach dem oDPV ist zum einen die Anzahl der während des Berufslebens erworbenen Rentenpunkte maßgebend und zum anderen der sogenannte Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in Anwartschaften umgerechnet werden. Der Wert des Rentenpunkts wird also durch den Rentenbemessungsfaktor zum Eintritt des Versorgungsfalls, d. h. i. d. R. des regulären Altersruhegelds, bestimmt.

Der Rentenbemessungsfaktor wird jährlich für das Folgejahr auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Landesausschuss festgelegt. Die Entscheidung des Landesausschusses ergeht in Form einer Änderungssatzung, die der Genehmigung durch die Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration bedarf.

Der Rentenbemessungsfaktor muss so festgelegt werden, dass die Bilanz ausgeglichen ist. Bei der Festlegung sind insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Veränderung in der Lebenserwartung, d. h. die biometrischen Daten zu beachten. Es ist daher auch möglich, dass der Rentenbemessungsfaktor abgesenkt werden muss.

Um die Höhe einer Anwartschaft zu berechnen, muss demnach die Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert werden.

Die Formel lautet:

Gesamtanzahl an Rentenpunkten x Rentenbemessungsfaktor = Euro-Anwartschaft

Beispiel:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit als aktives Mitglied eine Gesamtanzahl an 10.000 Rentenpunkten erworben. Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 1.

Es erhält eine Jahresrente von 10.000,00 € (10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 1,0000 = 10.000,00 € bzw. 833,33 €/Monat).

Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2014 erworben wurden

Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2015 Mitglieder des Versorgungswerks waren, haben in der Regel Anwartschaften nach den damals geltenden Bestimmungen erworben. Diese bis zum 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften wurden nicht in das neue System überführt; sie bleiben als Euro-Anwartschaften bestehen.

Die Versorgungsleistung setzt sich in diesen Fällen aus den ggf. bis zum 31. Dezember 2014 im Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 im Rahmen des oDPV zu erwerbenden Anwartschaften zusammen.

Beispiel zur Berechnung der Anwartschaft:

Ein Mitglied hat während seiner Mitgliedschaftszeit als aktives Mitglied eine Gesamtanzahl an 10.000 Rentenpunkten erworben. Im Jahr der Renteneinweisung beträgt der Wert des Rentenbemessungsfaktors 1,0000.

Es erhält eine Jahresrente von 10.000,00 €
(10.000 Rentenpunkte x Rentenbemessungsfaktor 1 = 10.000,00 € bzw. 833,33 €/Monat).

Zusätzlich hat es bis zum 31. Dezember 2014 eine Anwartschaft in Höhe von 8.000,00 Euro/Jahr erworben.

Seine Gesamtrente beträgt 18.000,00 Euro bzw. 1.500,00 Euro/Monat.

Versorgungsleistungen

Das Versorgungswerk kennt folgende Versorgungsleistungen:

- Altersruhegeld
- Vorgezogenes Altersruhegeld
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Witwen-/Witwergeld
- Waisengeld
- Freiwillige Leistungen

Die Versorgungsleistungen werden ausschließlich in Rentenform geleistet. Eine Kapitalabfindung bzw. ein Kapitalwahlrecht (Auszahlung des Betrags statt Bezug einer Rente) ist nicht möglich.

Altersruhegeld

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze, d. h. für Geburtsjahrgänge ab 1967 mit Vollendung des 67. Lebensjahres, kann ab dem Folgemonat Altersruhegeld bezogen werden. Für die Geburtsjahrgänge vor 1967 bestehen Übergangsregelungen; die Regelaltersgrenze wurde dabei schrittweise angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	0

Die Höhe des Altersruhegelds ergibt sich – wie oben ausgeführt – aus den durch Beitragszahlung bis 31. Dezember 2014 erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkten, die mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert und damit in eine Euro-Anwartschaft umgerechnet werden.

Die berufliche Tätigkeit muss bei Bezug des Altersruhegelds nicht eingestellt werden. Es gibt auch keine „Hinzuverdienstgrenzen“.

Vorgezogenes Altersruhegeld

Es besteht die Möglichkeit, das Altersruhegeld bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze als vorgezogenes Altersruhegeld zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht ab Vollendung des 62. Lebensjahres (für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, gibt es hierzu Übergangsbestimmungen).

Das Mitglied kann den Beginn des Bezugs des vorgezogenen Altersruhegelds grundsätzlich innerhalb dieses Zeitrahmens (Vollendung des 62. Lebensjahres bis zur Regelaltersgrenze) frei wählen.

Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Die Höhe des Ruhegeldes errechnet sich grundsätzlich nach der für das Altersruhegeld geltenden Regeln. Der Ruhegeldanspruch verringert sich allerdings je vorgezogenem Monat (gegenüber dem Bezug ab der Regelaltersgrenze) um einen versicherungstechnischen Abschlag, dessen Höhe der nachfolgenden Tabelle (Satzungsstand: 1. Januar 2019) entnommen werden kann:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,34%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,37%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,44%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,49%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,54%

Die Gesamtminderung ergibt sich aus der Addition der für jeden des Vorzieh-Zeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Die berufliche Tätigkeit muss auch bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht eingestellt oder eingeschränkt werden, es können nach Rentenbeginn aber keinerlei Einzahlungen mehr geleistet werden. Der Abschlag bleibt über die gesamte Dauer des Ruhegeldbezugs hinaus bestehen. Der Abschlag gleicht den früheren und damit längeren Rentenbezug aus. Eine möglicherweise nach Versterben des Mitglieds zu gewährende Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls aus dem gekürzten Ruhegeld des Mitglieds berechnet.

Beispiel 1:

Das Mitglied, geboren am 20. Oktober 1955, kann zum 1. Mai 2021 Regelaltersruhegeld beziehen. Es beantragt vorgezogenes Altersruhegeld zum 1. Februar 2019.

Für das Vorziehen vom Beginn des Bezugs der Altersrente (hier: 1. Mai 2021) auf den beantragten Zeitpunkt (hier: 1. Februar 2019) ergibt sich ein Abschlag von 11,82%.

Für das Vorziehen vom	auf den	Abschlag pro Monat	Anzahl Monate	Abschlag in Prozent
01.02.2019	31.10.2019	0,40%	9	3,60%
01.11.2019	31.10.2020	0,44%	12	5,28%
01.11.2020	30.04.2021	0,49%	6	2,94%
Summe:				11,82%

Mit jedem Monat, den das vorgezogene Altersruhegeld später beantragt wird, verringert sich der Abschlag entsprechend der obigen Tabelle.

Beispiel 2:

Für das Vorziehen vom vollendeten 67. Lebensjahr auf das vollendete 62. Lebensjahr ergibt sich ein Abschlag von 26,88% (12 Monate x 0,37%, 12 x 0,40%, 12 x 0,44%; 12 x 0,49%. 12 x 0,54%).

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Mitglied vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Ruhegeld beziehen kann, infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben. Die Berufsunfähigkeit ist durch z. B. ärztliche Atteste bzw. Gutachten nachzuweisen. Die Bayerische Apothekerversorgung hat die Möglichkeit, das Mitglied darüber hinaus von einem von der Bayerischen Apothekerversorgung bestimmten Gutachter untersuchen zu lassen.

Die Satzung unterscheidet zwischen einer dauernden und vorübergehenden Berufsunfähigkeit. Stellt das Gutachten nicht eindeutig und ausdrücklich eine dauernde Berufsunfähigkeit fest, sondern hält eine Besserung des Gesundheitszustands für möglich, liegt eine vorübergehende Berufsunfähigkeit vor. Das Ruhegeld wird in diesem Fall nur befristet, d. h. für einen entsprechenden Zeitraum gewährt.

Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit erbracht. Berufsunfähigkeit ist dabei in einem umfassenden Sinn zu verstehen; es kommt nicht darauf an, ob das Mitglied der zuletzt ausgeübten konkreten Tätigkeit nachgehen kann. Ausreichend ist eine Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit, die sich im Rahmen des durch die Ausbildung vorgezeichneten Berufsfeldes hält. Es versteht sich von selbst, dass die berufsspezifische Tätigkeit bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente nicht ausgeübt werden kann und auch nicht (auch nicht geringfügig) ausgeübt werden darf. Leistungen von Dritten, z. B. aus privaten Versicherungen oder anderen nicht berufsspezifischen Einkünften, werden beim Ruhegeld nicht angerechnet und führen zu keiner Kürzung.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit muss schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf Rente setzt jedoch keine bestimmten Wartezeiten voraus. Dies bedeutet, dass Leistungen nach Eintritt in das Versorgungswerk – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ohne eine bestimmte Verweildauer/Mitgliedschaftszeit im Versorgungswerk gewährt werden.

Die Höhe des Ruhegelds wird grundsätzlich von mehreren Faktoren beeinflusst. So ist die Höhe des Ruhegelds insbesondere von den Beitragszahlungen bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit, sowie dem Beginn und der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk abhängig. Das Ruhegeld setzt i. d. R. sich aus dem sog. Stammrecht (d. h. die durch Beitragszahlungen erworbenen Anrechte) und einem Zuschlag aus der Solidargemeinschaft zusammen. Es unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag.

Dies bedeutet: Je mehr Beiträge das Mitglied leistet, desto höher ist das Stammrecht. Die Höhe des Zuschlags ist im Wesentlichen abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft sowie den Beitragszahlungen gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Ausschlaggebend ist daher zum einen das Alter bei Mitgliedschaftsbeginn im Versorgungswerk:

Erfolgt der Eintritt ins Versorgungswerk nach Vollendung des 30. Lebensjahres, so kürzt sich die Solidarleistung der Mitgliedergemeinschaft; der Zuschlag fällt geringer aus als bei einem Eintritt vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Je später der Eintritt ins Versorgungswerk erfolgt, umso geringer wird der Zuschlag. Denn es wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen bereits anderweitige Absicherungen gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko geschaffen wurden und der Betroffene im Falle der Berufsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungen des Versorgungswerks angewiesen ist.

Zum anderen wirkt sich auch eine frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk reduzierend auf den Zuschlag aus. Denn dieser ist - wie dargestellt - abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie.

Da die Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit grundsätzlich mit der Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes identisch sein soll, unterliegt es - wie das vorgezogene Altersruhegeld - einem versicherungstechnischen **Abschlag**.

Hinterbliebenenversorgung

Die Bayerische Apothekerversorgung bietet neben den Leistungen (Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung) für ihre Mitglieder auch eine umfassende Absicherung für deren Hinterbliebenen. So wird Witwen-/Witwergeld (für Witwen und Witwer sowie die überlebende eingetragene Lebenspartnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Lebenspartner) und Halb- und Vollwaisengeld gewährt. Bei Wiederverheiratung gibt es eine Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld.

Basis für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist die dem verstorbenen Mitglied zuletzt tatsächlich gezahlte Versorgungsleistung. War der Verstorbene noch nicht Leistungsempfänger, ist Berechnungsbasis die „fiktive“ Berufsunfähigkeitsleistung, d. h. die Versorgungsleistung, die das Mitglied erhalten hätte, wenn es am Todestag berufsunfähig gewesen wäre.

Witwen/Witwer bzw. überlebende/r Lebenspartner/in erhalten 60% dieser Berechnungsbasis. Im Falle der Wiederverheiratung entfällt der Anspruch auf Witwen/Witwergeld. Es kann eine Abfindung beantragt werden.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 1/5, für Vollwaisen 1/3 der Berechnungsbasis; es wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Waisengeld bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgewährt werden, sofern die Waise sich in Berufsausbildung befindet. Wird die Waise vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres erwerbsunfähig, kann dieser sog. freiwillige Unterhaltsbeitrag bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gezahlt werden.

Sonstige Leistungen

Neben den dargestellten Versorgungsleistungen erbringt das Versorgungswerk als freiwillige Leistung unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsbeiträge an Witwen/Witwer, die keinen Anspruch auf Witwen-/Witwergeld haben. Des Weiteren gibt es Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (= Rehabilitationsmaßnahmen).

Dynamisierung

Soweit Erträge oberhalb des Rechnungszinses erzielt werden, entscheidet der Landesausschuss über die Verwendung dieser Überschüsse unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks. Diese Erträge, d. h. diese freien Mittel, können auch zur Anpassung von Versorgungsleistungen und Anwartschaften herangezogen werden.

Steuerliche Aspekte

Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks werden auf Grund des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG). Bis zum Jahr 2040 werden dabei ansteigend Anteile der Rente in die Besteuerung einbezogen. Ab dem Jahr 2040 unterliegt die Rente in vollem Umfang der Besteuerung. Das Versorgungswerk hat den Finanzbehörden die Höhe der Rentenleistungen jährlich mitzuteilen (§ 22a EStG).

6. SONSTIGES

Kindererziehungszeiten

Bei der Bayerischen Apothekerversorgung gibt es keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung können aber die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Dies gilt auch bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Elternteile, die mit angerechneten Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen mit freiwilligen Beiträgen auffüllen. Ein Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten ist schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin zu stellen. Bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten Sie verbindliche Auskünfte zu diesem Thema.

Nachversicherung

Personen, die aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ausscheiden (z. B. Beamte, Soldaten) oder die aus dem Dienstverhältnis ausscheiden ohne einen Anspruch auf Versorgung zu haben, können auf Antrag statt bei der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bayerischen Apothekerversorgung nachversichert werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht oder innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen. Wird diese Frist versäumt, ist eine Nachversicherung zur Bayerischen Apothekerversorgung nicht mehr möglich. Im Rahmen der Nachversicherung zahlt der frühere Dienstherr an den zuständigen Versorgungsträger (berufsständisches Versorgungswerk oder gesetzliche Rentenversicherung) die nachzuentrichtenden Beiträge. Für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums gilt jeweils der Beitrag als rechtzeitig gezahlter Pflichtbeitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird.

Hinweise zur Beitragszahlung

Bei Überweisungen durch das Mitglied muss die vollständige Mitgliedsnummer, der Name und der Verwendungszweck angegeben werden.

Beispiel:

W434/087654/0370, Max Mustermann, Pflichtbeitrag 01/2019
W434/098765/0379, Maria Muster, FMZ

Falls der Arbeitgeber die Beiträge überweist, muss vor allem seine eigene Betriebsnummer, mit einem vorangestellten „B“ angegeben werden. Zusätzlich kann noch der Zeitraum mit einem vorangestellten „Z“ angegeben werden.

Beispiel:

B12345678
B12345678ZZ201901

Unsere Bankverbindungen

Bayerische Landesbank
IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02
BIC: BYLADEMMXXX

apo-Bank
IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72
BIC: DAAEDEDXXX

Weitere Hinweise

Diese Informationsbroschüre soll einen Überblick über Wesen, Aufgaben und Leistungen der Bayerischen Apothekerversorgung sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder geben. Dabei wurde der Satzungsstand 1. Januar 2019 zu Grunde gelegt. Auf Sonderfragen wurde bewusst nicht eingegangen. Über Regelungen zum Versorgungsausgleich im Falle einer Ehescheidung und zu weiteren Fragen informiert Sie die Satzung oder Ihr Versorgungswerk.

Diese Darstellung des Versorgungswerks erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtlich verbindlich ist die Satzung des Versorgungswerks. Auf Wunsch schicken wir Ihnen das Satzungsheft zu. Im Übrigen steht die Satzung auch auf der Homepage (www.bapv.de) als Download zur Verfügung.

7. KONTAKT

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bayerischen Apothekerversorgung (www.bapv.de).

Persönliche Beratung erhalten Sie unter

Beitrag/Mitgliedschaft:

Telefon: (089) 9235 – 7100

Telefax: (089) 9235 – 7041

Versorgungsangelegenheiten:

Telefon: (089) 9235 – 8857

Telefax: (089) 9235 – 8810

Postanschrift:

Bayerische Apothekerversorgung

Postfach 81 01 09

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München-Bogenhausen

E-Mail: bapv@versorgungskammer.de

Internet: www.bapv.de

